

Übung im

**Strafrecht für Fortgeschrittene**

Sommersemester 2021

**Hausarbeit***„Von Epic-Fails und Evolutionsbremsen“*

Valesco führt unter dem Namen „vales\_crimes“ auf der Internetplattform TickTack ein Battle mit „laserXloki“, der eigentlich Lukas (L) heißt. Die beiden filmen sich selbst bei der Begehung von sog. Epic-Fails.

Gemeinsam mit seiner Freundin Mary-Jane (M) will Valesco weggeworfene, aber noch genießbare Lebensmittel aus dem Müllcontainer eines Supermarkts entwenden. Der Container steht verschlossen auf dem Grundstück des Supermarkts im Zulieferbereich bereit zur Abholung durch ein Entsorgungsunternehmen. Valesco und Mary-Jane öffnen den Container mit einem mitgebrachten Sechskantschlüssel. Beim Anblick der darin befindlichen schon halb vergammelten Lebensmittel beschließt Mary-Jane jedoch, dass sie sich zu sehr eckelt und deswegen nicht in den Container hineinfassen möchte. Valesco nutzt dies sofort für sein Video, springt in den Container, greift sich gammeliges Obst und wirft es nach Mary-Jane, die vor dem Container steht und hysterisch kreischt. Als die Supermarktmitarbeiterin Bluna (B) auf den Vorgang aufmerksam wird, schnappt sich Valesco spontan noch einige Schachteln Zigaretten, die in dem Container liegen. Um Valesco zu vertreiben sprüht Bluna ihm Pfefferspray ins Gesicht. Valesco und Mary-Jane flüchten über den Parkplatz, wobei Valesco mit den Worten „Back Dir ein Eis, Du Evolutionsbremse!“ das Weite sucht.

Schwer beeindruckt vom letzten Prank des Valesco muss Lukas nachlegen. Nachdem er sich einige Gläser Wodka mit Eistee gegönnt hat, um sich „in Stimmung“ zu bringen, rüstet er sich mit seinem E-Scooter und seiner Chewbacca-Maske aus, um in der Stadt Leute zu erschrecken. Dabei nähert er sich den Passanten auf den Fußgängerwegen zunächst von hinten. Sobald er auf gleicher Höhe angekommen ist, dreht er sich unvermittelt zu den Passanten um und brüllt sie in Wookiee-Manier an. Danach flüchtet er auf dem E-Scooter. Dabei erschreckt er auch Filomena (F), die rückwärts vom Gehweg stolpert, auf die Straße fällt und zunächst unverletzt aber leicht verduzt sitzenbleibt. Während sie noch jammernd auf der Straße hockt, kommt Lennox (Lx) mit seinem gelben Beetle um die Kurve. Obwohl Lennox absolut vorschriftsmäßig fährt, kann er nicht mehr bremsen und erwischt Filomena; Filomena verstirbt an den Folgen des Unfalls noch an Ort und Stelle. Die Möglichkeit, dass die erschreckten Passanten stolpern könnten, hatte Lukas zwar erkannt; er ging aber fest davon aus, dass sich niemand bei der Aktion verletzt. Während des gesamten Geschehens hatte Lukas eine Blutalkoholkonzentration von 1,4 ‰.

Valesco muss wegen der Pfefferspray-Attacke in die Notaufnahme. Während Mary-Jane (M) auf ihn wartet, durchstreift sie die Zimmer mit den Patienten, die dort ihrer weiteren Behandlung entgegensehen, auf der Suche nach Sensationen für den TickTack-Account. Dabei findet Mary-Jane die kurz zuvor an einem Herzinfarkt verstorbene Wilhelma (W), die verdeckt von einem Laken mit gefalteten Händen auf dem Rücken liegt. Mary-Jane deckt die mit einem Krankenhaushemd bekleidete Wilhelma bis zur Taille auf, entfaltet die Hände und formt die rechte Hand so, dass sie den sogenannten Stinkefinger zeigt. Mary-Jane fertigt sodann einen Videoclip von sich und Wilhelma, wobei auch Mary-Jane auf dem Video den Stinkefinger in die Kamera hält. Den Clip postet sie anschließend auf TickTack, versehen mit dem Kommentar: „so lit digga #gold“.

**Bearbeitervermerk:** Wie haben sich Valesco, Mary-Jane und Lukas nach dem StGB strafbar gemacht. Erforderliche Strafanträge sind gestellt. Erörtern Sie dies in einem umfassenden Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen (ggf. hilfsweise) eingeht. Eine Körperverletzung des V zum Nachteil der M ist nicht zu prüfen.

## Hinweise:

**Abgabe** der Hausarbeit: Bis spätestens **12.04.2021** durch Upload ins E-Learning **und** postalische Übersendung an den Lehrstuhl (Gebäude: RW I / Neubau; Zimmer: 02.143 / 2. OG). Für die postalische Zusendung der Hausarbeit genügt der Poststempel vom 12.04.2021. Später, an anderer Stelle oder auf andere Art und Weise abgegebene Arbeiten können nicht entgegengenommen werden. Auch die Übersendung per E-Mail ist unzulässig! Die Hausarbeit ist zu binden (vorzugsweise Ringbindung). Zusätzlich muss eine **Anmeldung** über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem Campus Online bzw. CM Life bis zum **12.04.2021** zwingend erfolgen (§§ 9 Abs. 5, 10 Abs. 5 SPO).

### 1. Formalia

Die Ausarbeitung darf einen Umfang von **25 Seiten** nicht überschreiten. Ausführungen ab Seite 26 werden nicht mehr berücksichtigt. Gerechnet wird hierbei der Text des Gutachtens inklusive Fußnoten. Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, (ggf.) Sachverhalt, Literaturverzeichnis und Schlussklärung werden nicht mitgezählt.

Die Arbeit ist abzufassen in der Schriftart „Times New Roman“, Schriftgröße 12, 1 ½-zeilig, im Blocksatz. Einzuhalten sind folgende Seitenränder: 2,5 cm links, 1,0 cm oben und unten; 5,5 cm rechts. Die Fußnoten sind grds. in derselben Formatierung, jedoch in Schriftgröße 10, einzeilig, ebenfalls im Blocksatz abzufassen. Überschriften sind mit der Absatzkontrolle an den nachfolgenden Text zu binden. Die Seiten sind nur einseitig zu beschriften bzw. zu bedrucken.

Im Text dürfen nur die üblichen Abkürzungen verwendet werden (Abs., bspw., S., StGB, z.B.). Selbst geschaffene oder erfundene Abkürzungen, die lediglich der Platzersparnis dienen, sind unzulässig. Orientierung hierzu bietet etwa das Abkürzungsverzeichnis im *Fischer*, StGB-Kommentar, 67. Aufl.

### 2. Aufbau

- Deckblatt (Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene bei Prof. Dr. N. Nestler, SoSe 2021); Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Anzahl der Fachsemester; Angabe, für welches Semester die Hausarbeit gewertet werden soll;
- Inhaltsverzeichnis;
- ggf. Sachverhalt;
- Literaturverzeichnis;
- Gutachten, maximal 25 Seiten, arabische Nummerierung beginnend bei 1 (demgegenüber erhalten Inhaltsverzeichnis, Sachverhalt und Literaturverzeichnis eine römische Nummerierung beginnend bei II);
- Erklärung zur eigenständigen Bearbeitung („Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe.“) und Unterschrift.
- Beizufügen sind ferner die Nachweise gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 iVm § 62 Abs. 3 S. 1 SPO (Scheine/Datenblatt) in Kopie (Einzelnoten dürfen geschwärzt werden).

### 3. Literaturverzeichnis

Alle in den Fußnoten zitierten Quellen müssen im Literaturverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge (Name des Autors, bei Kommentaren des Herausgebers) genannt werden. Umgekehrt darf das Literaturverzeichnis keine Werke enthalten, die nicht in mindestens einer Fußnote zitiert sind. Da das *Literaturverzeichnis* – wie der Name schon sagt – nur Literatur enthält, sind gerichtliche Entscheidungen dort nicht aufzuführen. Das Verzeichnis beinhaltet üblicherweise folgende Angaben:

- Aufsätze: Name des Autors, Titel des Beitrags, Zeitschrift, Jahr, Seitenzahl (z.B.: „Nestler, Nina: Strafverfahren zwischen Wirtschaftlichkeit und Legalitätsprinzip, JA 2012, S. 88-95“). In den Fußnoten wird der Titel des Beitrags nicht genannt (Nestler, JA 2012, S. 90).
- Monographien/Lehrbücher: Name des Autors, Titel der Monographie/des Lehrbuchs, ggf. Auflage, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr (z.B.: „Zieschang, Frank: Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Stuttgart u.a. 2017“).
- Kommentare: Herausgeber, Name des Kommentars, Auflage, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr, zitiert als ... (z.B.: „von Heintschel-Heinegg, Bernd [Hrsg.]: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 3, §§ 80-184g StGB, 3. Aufl., München 2017, zitiert als: *Bearb.*, in: MüKo-StGB, Bd. 3“). In den Fußnoten wird anstelle des Platzhalters „Bearb.“ der Name des jeweiligen Autors genannt (bspw.: „Bosch, in: MüKo-StGB, Bd. 3, § 111 Rn. 1“).
- Beiträge zu Sammelwerken (Festschrift/Tagungsband etc.): Name des Autors, Titel des Beitrags, Namen der Herausgeber, Titel des Sammelwerks, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr (z.B.: „Valerius, Brian: Zur Strafbarkeit von Doping de lege lata und de lege ferenda, in: Fischer, Thomas/Bernsmann, Klaus [Hrsg.], Festschrift für Ruth Rissing-van Saan zum 65. Geburtstag, Berlin 2011, S. 717-730, zitiert als: *Valerius*, FS-Rissing-van Saan“).

### 4. Fußnoten

Für Ausführungen und Überlegungen, die nicht originär vom Bearbeiter stammen, ist in einer Fußnote die Quelle nachzuweisen. Wörtliche Zitate (die als solche kenntlich zu machen sind) sollten dabei eher sparsam Verwendung finden. Fußnoten beginnen mit einem Großbuchstaben und enden mit einem Punkt. Bei Kommentaren sind § und Rn. (nicht die Seite!), bei Beiträgen in Zeitschriften und Sammelbänden, Lehrbüchern sowie Monographien die exakte Seite, von der die Information stammt, alternativ dazu die Randnummer anzugeben. Gerichtsentscheidungen müssen mit der Fundstelle der Gerichtsentscheidung belegt werden. Wer im Text schreibt „Nach Ansicht der Rechtsprechung ...“, darf diese Ansicht nicht mit einer Quelle aus der Literatur nachweisen; Gleiches gilt umgekehrt. Um eine Ansicht als „h.M.“ zu bezeichnen, bedarf es in der zugehörigen Fußnote mehr als nur einer einzigen Quellenangabe „m.w.N.“

*Viel Erfolg!*